

Richtlinien für die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Sonderkontingent „Soziale Arbeit mit Flüchtlingen“

Beschluss des Rates der Landeskirche vom 13. November 2015 Stand 25.11.2015

1. Allgemeines

Der Rat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in seiner Tagung vom 5. Oktober 2015 beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung der Landessynode, Finanzmittel in Höhe von einer Million Euro für die soziale Arbeit mit Flüchtlingen im landeskirchlichen Nachtragshaushalt 2015 bereitzustellen. Als Schwerpunkte der Förderung sind sowohl Angebote für Kinder als auch die Förderung und Stärkung ehrenamtlichen Engagements vorgesehen. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen regionalen Verteilung eine Förderung für Projekte, die diesem Zweck dienen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gesamt- und Zweckverbände, Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft sowie regionale Diakonische Werke auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Über eine Antragstellung sind das zuständige Dekanat und regionale Diakonische Werk zu informieren. Anträge sind über den Dienstweg einzureichen.

3. Fördervoraussetzungen

Es sollten möglichst folgende Kriterien erfüllt sein:

- Das Projekt leistet einen konkreten Beitrag zur Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge, in dem es z. B. begonnene kirchliche Aktivitäten stärkt oder neue Initiativen ermöglicht.
- Das Projekt ist kirchengemeindenah, unterstützt ehrenamtliche Arbeit und richtet sich am tatsächlichen Bedarf der Flüchtlinge aus.
- Das Projekt ist mit bestehenden Aktivitäten für Flüchtlinge vor Ort abgestimmt worden.
- Das Projekt sollte möglichst nachhaltig angelegt sein und die Eigeninitiative und die Beteiligung der Flüchtlinge stärken.

Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung für eine etwaige Einzelprüfung. Drittmittel sollen in Anspruch genommen werden und werden auf eine Eigenbeteiligung (siehe 4.) angerechnet.

4. Art und Umfang der Förderung

(1) Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

A.) Unterstützung einer Willkommens- und Aufnahmekultur in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

- Projekte zur Stärkung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge (z. B. Patenschaften, Unterstützung bei der Integration, Sprachkurse, Begegnungsangebote, Willkommensfeste, Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebote, sachliche Investitionen...)
- Projekte zur Unterstützung und Beratung von Flüchtlingskindern und ihren Eltern (z. B. integrierte Sprachförderung in Kindertagesstätten, Erziehungspartnerschaften in KiTas und Familienzentren)

Richtlinien für die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Sonderkontingent „Soziale Arbeit mit Flüchtlingen“

Beschluss des Rates der Landeskirche vom 13. November 2015 Stand 25.11.2015

- Öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen mit Flüchtlingen zum interkulturellen und interreligiösen Lernen, zur Information für Flüchtlinge und Ehrenamtliche, zum Flüchtlingsschutz und zur Rassismusbekämpfung
- Innovative Projekte (z. B. Fahrradwerkstatt, Internationaler Garten, Kinderspielkreis, ...)

B.) Koordination und Qualifizierung des ehrenamtlichen Engagements

- Zuschüsse zu Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit
Max. Fördersumme: 1.000 €
- Nebenamtliche Stellen (gfB) zur Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit im Flüchtlingsbereich auf Ebene des Kirchenkreises
- Hauptamtliche Stellen bis zu einem Umfang eines 0,5 Vollzeitäquivalents zur Begleitung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Arbeit im Flüchtlingsbereich auf Ebene der regionalen Diakonischen Werke (auch kirchenkreisübergreifend).

(2) Bei jeder Maßnahme ab einem Kostenumfang von mindestens 2.500,-- € wird eine Eigenbeteiligung von 10 % erwartet. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 50.000,00 € pro Jahr.

(3) Der Förderzeitraum für eine Maßnahme beträgt zunächst ein Jahr. Er kann verlängert werden, wenn dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(4) Nicht gefördert werden Baumaßnahmen, Rückkehrhilfen, ergänzende Hilfen für den Lebensunterhalt von Flüchtlingen, professionelle Rechtsberatung, Mieten.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars (siehe Anhang) an die Beauftragte für Flucht und Migration der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu richten. Die Entscheidung über eine Förderung obliegt dem Vergabeausschuss des Rates der Landeskirche im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Landeskirchenamt erteilt einen Bewilligungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus.

6. Verwendungsnachweis

Ab einer Förderhöhe von 1000,00 € ist ein inhaltlicher und rechnerischer Verwendungsnachweis (siehe Formular) vorzulegen. Nicht vollständig verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Endabrechnung sollte spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme erfolgen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht (siehe Formblatt) beizufügen.